

Bundesamt für Umwelt  
Abteilung Abfall Stoffe Biotechnologie  
3003 Bern

Bern, 13. Oktober 2010 sgv-Sc

**Anhörungsantwort**  
**Totalrevision der Einschliessungsverordnung (ESV; SR 814.912)**

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Schweizerische Gewerbeverband sgv, die Nummer 1 der Schweizer KMU-Wirtschaft, vertritt 280 Verbände und gegen 300'000 Unternehmen. Im Interesse der Schweizer KMU setzt sich die Dachorganisation sgv für optimale wirtschaftliche und politische Rahmenbedingungen sowie für ein unternehmensfreundliches Umfeld ein.

Mit Ihrem Schreiben vom 16. Juli 2010 haben Sie den sgv eingeladen, zum oben genannten Geschäft Stellung zu beziehen. Für diese Gelegenheit zur Meinungsäusserung danken wir Ihnen und nehmen sie hiermit fristgerecht wahr.

Insgesamt ist die allgemeine Stossrichtung der Totalrevision zu unterstützen. Die Erkenntnisfortschritte in der Wissenschaft einerseits sowie die Sammlung von praktischen Erfahrungen mit der jetzt noch gültigen ESV andererseits machen eine allgemeine Anpassung der Verordnung notwendig. Das Hauptanliegen ist jedoch, den derzeit hohen Auslegungsbedarf der Verordnung zu reduzieren, sie also spezifischer zu machen.

Leider ist die Umsetzung gerade dieses Anliegens in den Normen der EntESV wenig konkretisiert, so dass viele der vorgeschlagenen Lösungen über ihr Ziel hinaus schiessen und noch auslegungsbedürftiger sind als die derzeit gültigen Regelungen. Im Weiteren sind die Auswirkungen der Totalrevision bezüglich der Regulierungskosten nicht abgeschätzt worden. **Der sgv befürwortet die der Revision zugrunde liegende Intention, macht aber seine Zustimmung zum vorgelegten Entwurf von der Korrektur nachstehender Punkten abhängig.**

**1. Allgemeine Mängel**

Es ist unvorstellbar, dass eine Verordnung mit einer Ausweitung gleichzeitig und automatisch präziser wird. In den Erläuterungen (S.4) werden nur beide Stossrichtungen – Präzisierung und Erweiterung – genannt, nicht aber wie sie verbunden werden sollen. Ebenso ist es schwer den Erläuterungen Glauben zu schenken, wenn sie selbst auslegungsbedürftige Ausdrücke („globalisierte Reise- und Handelsströme“, „bedrohen und dadurch Schaden verursachen“) verwendet.

Das allgemeine Hauptmanko des vorliegenden Entwurfs ist die Erweiterung der Verordnung um eine weitgehende Regulierungsermächtigung zu Gunsten der ausführenden Behörden betreffend der Sorgfaltspflicht, dem Vorsorgeprinzip, dem Melde- und Bewilligungsverfahren und den Aufgaben der Behörde.

Insbesondere vor diesem Hintergrund ist es fraglich, ob die Auswirkungen der Zusatzregulierungen richtig bemessen wurden. Zwar wird im Allgemeinen anerkannt, dass die Kantone mehr Aufwand haben werden, doch die Frage nach der Finanzierung dieser Mehrkosten bleibt offen. Gleiches gilt für die Bundesstellen. Bezüglich der Forschung und der Wirtschaft sind die Auswirkungen der beabsichtigten Regulierung schwerwiegend. Sie können zur Folge haben, dass flächendeckend neue Investitionen getätigt werden müssen, ungeachtet des bereits bestehenden Alters der Anlagen und ungeachtet der Wirksamkeit bereits getätigter Investitionen. Dieser Effekt wird jedoch in den Erläuterungen nicht geschätzt. Ebenfalls unberücksichtigt bleiben die administrativen Mehrkosten für Forschung und Wissenschaft, die sich aus dem neu geregelten Meldewesen ergeben.

**Der sgV fordert eine umfassende und detaillierte Messung der Regulierungsfolgekosten dieser Totalrevision.**

## 2. Einzelne Dispositionen

Art. 2 Abs. 2: Der Begriff „Inverkehrbringen“ ist weniger präzise als der heute gültige Begriff „Transport“ und soll deshalb nicht verwendet werden.

Art. 3 Buchstabe b: Es ist nach Massgabe der Forschung unklar, welche Wahrscheinlichkeit hoch genug ist, um die Norm zu erfüllen. Anders gefragt, wie wahrscheinlich muss die Wahrscheinlichkeit einer Infektion sein, damit sie als Risiko einzustufen wäre? Die Unklarheit in der Begriffsbestimmung und im erläuternden Text gibt der ausführenden Behörde ein beträchtliches Mass an Deliberation. Dies kann aber nicht der Sinn einer Verordnung sein, die gerade deswegen totalrevidiert wird, weil sie im derzeitigen Zustand als für zu unbestimmt gehalten wird.

Art. 3 Buchstabe f: Hier gilt der gleiche Vorbehalt wie bei Buchstabe b. In wie weit zurück muss sich ein Organismus in Europa ausgebreitet haben, damit Europa als sein natürliches Verbreitungsgebiet gelten darf?

Art. 8 Abs. 1: Die neubegründete Pflicht, nicht nur erstmalige, sondern sämtliche Tätigkeiten zu melden, ist unverhältnismässig. Sie bringt den ausführenden Behörden keinen Erkenntniszuwachs über das von den Aktivitäten ausgehende Risiko, doch sie macht Prozesse administrativ aufwändiger und damit sowohl für die Forschung wie auch für die Wirtschaft und für die Verwaltung kostspieliger. Darüber hinaus verletzt diese Norm den Schutz der Betriebsgeheimnisse. Eine umfassende Information über alle Aktivitäten mit den fraglichen Stoffen macht eine Rückfolgerung auf den Forschungsprozess allzu einfach. Damit greift die Norm in den „intimsten“ Bereich der Wissenschaft und der Unternehmen ein und schießt somit übers Ziel hinaus. Die heutige Regelung ist demzufolge beizubehalten.

Art. 9: Hier gilt die gleiche Kritik wie bei Art. 8.

Art. 15: Auch hier werden bereits funktionierende Normen durch Neuerungen nicht verbessert, sondern komplizierter und kostspieliger gemacht. Die bereits bei Art. 8 geschilderte Gefahr der Preisgabe von Betriebsgeheimnissen ist auch in Art. 15 gegeben. Deshalb ist die heutige Regel beizubehalten.

Art. 28 – 30: Die im Entwurf vorgesehene Gebührenordnung ist aus zwei Gründen inakzeptabel. Erstens sind die allgemeine Erhöhung der Gebühren und die Streichung der günstigsten Kategorien nicht begründbar. Wenn die Totalrevision die Verordnung besser und einfacher zu handhaben macht, wieso müssen sich die Gebühren beinahe verdoppeln? Die allgemeine Gebührenhöhe summiert mit den

neuen Anforderungen, die zu einer vermehrten Inanspruchnahme der staatlichen Stellen führt, verteuert den gesamten Forschungsprozess erheblich. Darüber hinaus öffnet die sogenannte Flexibilisierung der Gebührenhöhe der Willkür in der Festsetzung der Beträge Tür und Tor. In diesem Lichte ist die heutige Regel beizubehalten.

Anhang 4: In diesen Regelungen werden bestehende Vorschriften verändert und erweitert, ohne dass die Mängel der bestehenden, falls überhaupt vorhanden, bewertet werden. Da vor allem die in den Nummern 3ff. spezifizierten Massnahmen die heutigen wesentlich übersteigen, werden Betriebe neuerliche Investitionen tätigen müssen, auch wenn die bereits getätigten keine Mängel vorweisen, d.h. das ursprüngliche Ziel der Verordnung noch erfüllen.

Letztlich führt der Anhang 4 zu einer flächendeckenden Neubewertung der Risiken und damit verbunden zu erheblichen Mehrausgaben für Betriebe und zu beträchtlichem Mehraufwand für Behörden. Darüber hinaus sind viele der vorgeschlagenen Massnahmen in der wissenschaftlichen Praxis heftig umstritten (siehe „EU MFD“ Conference 2010, Wien). Dieser Diskurs ist ebenfalls nicht berücksichtigt worden.

### 3. Fazit

**Grundsätzlich unterstützt der sgv die Stossrichtung der Totalrevision unter dem Vorbehalt, dass die Regulierungskosten detailliert und umfassend geprüft werden und unter dem weiteren Vorbehalt der im Teil 2. dieser Antwort eingereichten Vorschläge. Insbesondere ist der Schutz der Betriebsgeheimnisse in der Verordnung zu verankern und die beabsichtigte Gebührenordnung der heutigen anzupassen.**

Im Weiteren verweist der sgv auf die Anhörungsantwort der „Chambre Vaudoise des Arts et Métiers“ im Anhang.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Gewerbeverband sgv

  
Hans-Ulrich Bigler  
Direktor

  
Henrique Schneider  
politischer Sekretär

Beilage

- erwähnt

z.K. an

- Chambre Vaudoise des Arts et Métiers